

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Oktober 2017

922. Verein Inselhof Triemli, Zentrum Inselhof Mutter&Kind- Wohngruppe, Zürich (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 14/2012 erteilte der Regierungsrat dem Verein Inselhof Triemli eine bis Ende 2014 gültige Beitragsberechtigung für den Betrieb des Zentrums Inselhof Mutter&Kind-Wohngruppe mit sechs Plätzen für Kinder mit ihren jungen, in der Regel minderjährigen Müttern. Mit Eingabe vom 26. Februar 2014 ersuchte die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Im Zentrum Inselhof Mutter&Kind-Wohngruppe werden junge schwangere Frauen oder Mütter mit ihrem Neugeborenen aufgenommen. Die Kinder und die in der Regel minderjährigen Mütter sind auf intensive Unterstützung angewiesen, damit der nötige Schutz für die Kinder gewährt und die Mütter in der neuen Lebenssituation angeleitet werden können. Die Betreuung der Kleinkinder und Mütter ist während 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr gewährleistet. Die Mütter werden unterstützt, die Schulpflicht zu beenden oder eine Ausbildung zu beginnen.

Der Verein Inselhof Triemli verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Zentrums Inselhof Mutter&Kind-Wohngruppe, die ihm gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom Oktober 2016. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre, rückwirkend ab 1. Januar 2015, zu erteilen. Die lange Rückwirkungsdauer ist darauf zurückzuführen, dass sich die Umsetzung des Verwaltungsgerichtsentscheids vom 21. Oktober 2015 zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Mutter&Kind-Angebote (VB.2015.00331), unter anderem aufgrund der nötigen Neukonzeptionierung für jedes Mutter&Kind-Angebot, als sehr aufwendig gestaltete.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 39 lit. b bzw. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) und mit § 18 Abs. 1 der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung des Vereins Inselhof Triemli für den Betrieb des Zentrums Inselhof Mutter&Kind-Wohngruppe wird rückwirkend ab 1. Januar 2015 im Umfang von sechs Plätzen für die Kleinkinder und sechs Plätzen für die minderjährigen Mütter erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2018. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2017 zusammen mit dem aktualisierten Konzept einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Verein Inselhof Triemli, Romana Leuzinger, Präsidentin, Birmensdorferstrasse 505, 8055 Zürich (im Doppel für sich und die Heimleitung [E]), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli